

Textliche Festsetzungen

1. Die Bebauung muß zum äußeren Fahrbahnrand der L 501 10 m Abstand halten. Die Grundstücke sind zur L 501 einzufrieden. Eine Erschließung der Grundstücke ist ausschließlich von der Straße "Am Botterbusch" vorzunehmen.
2. Im Geltungsbereich dürfen Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte errichtet werden.
3. Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 m² betragen.
4. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.